



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenerklärung gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen sowie die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

WA Allgemeine Wohngebiete (i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1)

z.B. **WA1 ZWO** Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
mHb mit Höhenbeschränkung
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
TH max. maximal zulässige Traufhöhe der Hauptbaukörper (i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)
FH max. maximal zulässige Firsthöhe der Hauptbaukörper (i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 2.2)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung
F+R Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
M Stellfläche für Abfallbehälter

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)

DN 200 Hauptwasserleitung – unterirdisch
10 KV Erdkabel

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)

Grünflächen – öffentlich
Zweckbestimmung: Parkanlage

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauBG)

F3 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)

F3 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern / Sukzession (i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 7.3.1)

F1 F2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauBG)

F1 F2 Wiesenflächen / Strauch- und Baumpflanzungen (i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 7.1.1)

F1 F2 Anpflanzung von Bäumen (i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 7.1.2)

F1 F2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauBG)

F1 F2 Erhaltung von Bäumen (i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 7.2.1)

F1 F2 Erhalt von Sträuchern (i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 7.2.2)

8. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauBG)

F3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

LB F4 geschützter Landschaftsbestandteil (i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 7.3.2)

9. Sonstige Planzeichen

F3 Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

LPB III Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 – erforderliche Schalldämm-Maße (i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 6.1)

S1 Ausschluss bzw. Anforderungen am Schallschutz von Außenwandbereichen (i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 6.2)

z.B. DN = 35 - 45" Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauBG)

10. Sonstige Darstellungen

bestehende Wohngebäude

bestehende Nebengebäude/ Garagen

Flurstücksgrenzen

Flurstücksummem

z.B. **126/49** Bemaßungslinien (Parallelmaß)

Höhensymbol

z.B. **H=27,54** Geländehöhen über N.N. (Höhenausnahme – Genauigkeit +/- 0,1 m)

bestehende Bäume ohne Erhaltungsfestsetzung

Mittelpunkt des Baumstammes

z.B. **Eiche 0,6**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA 1

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig. Nur Ausnahmsweise können nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

1.2 Allgemeines Wohngebiet WA 2

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig. Nur Ausnahmsweise können nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. §§ 18 und 20 BauNVO)

2.1 Traufhöhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die festgesetzte Traufhöhe (TH) von maximal 4,50m nicht überschritten werden. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf die festgesetzte Traufhöhe (TH) von maximal 6,35m nicht überschritten werden. Die Traufhöhe ist definiert als Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut über der Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße. Diese Vorschrift gilt nicht für untergeordnete Bauteile gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO.

2.2 Firsthöhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 darf die festgesetzte Firsthöhe (FH) von maximal 10,00m über der Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße nicht überschritten werden.

2.3 Höhe des fertigen Erdgeschosfußbodens (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe des fertigen Erdgeschosfußbodens darf, gemessen von der Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße, bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschosfußbodens, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,5 m nicht übersteigen.

2.4 Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

Gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO sind die Flächen der Aufenthaltsräume in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschosse) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit auf die maximale Geschoßfläche (GFZ) anzurechnen.

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)

Zwischen Garagen, offenen Garagen (Carports) und sonstigen Gebäuden nach § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO und den öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sowie den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 höchstens 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

5. Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)

Im gesamten Plangebiet ist das auf den Dach- und Terrassenflächen anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser (z.B. Speicher) bzw. für die Entnahme von Brauchwasser bleibt hiervon unberührt. Das gleiche gilt für die Versickerung nach § 8 NVG bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

6. Flächen für besondere Vorkehrungen an Gebäuden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

6.1 Schallschutz von Wohnungen und Aufenthaltsräumen

In den mit LPB III (Lärmpegelbereich III) gekennzeichneten Flächen sind beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen die folgenden erforderlichen resultierenden Bauschalldämm-Maße (R_w, res) durch die Außenbauteile (Fenster, Fassaden, Dächer) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III
Aufenthaltsräume für Wohnungen: erf. R_w, res = 35 dB
Büro Räume o.ä.: erf. R_w, res = 30 dB

6.2 Schutz von typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Außenwohnbereich)

In den mit S1 gekennzeichneten Bereichen sind Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallschirmende Maßnahmen nicht zulässig. Als schallschirmende Maßnahme kann die Anordnung dieser Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den straßenabgewandten Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen Lärmschutzwänden oder Nebengebäuden im Nebereich verstanden werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche Lärmschutzeinrichtungen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes tags bewirken.

7. Grünordnerische Festsetzungen

7.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG

7.1.1

Auf den mit F1 und F2 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauBG ist eine Parkanlage zu entwickeln. Es sind kurzstammige Wiesenflächen anzulegen, in Gruppen sind Bäume und Sträucher, Dominanz heimische Arten, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.1.2

Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen Hochstamm-Bäume, Dominanz heimische Arten, gemäß Gartenamtseiferliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstände sind an die Erschließungsbedürfnisse der Wohnbaugrundstücke (Grundstückszufahrten) anzupassen, die Vegetationsflächen sind mit geeigneten bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

7.1.3

Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind im Abstand von 12 m Hochstamm-Bäume, Dominanz heimische Arten, gemäß Gartenamtseiferliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstände sind an die Erschließungsbedürfnisse der Wohnbaugrundstücke (Grundstückszufahrten) anzupassen, die Vegetationsflächen sind mit geeigneten bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

7.1.4

Die Seiten von Garagen, offenen Garagen (Carports) und Nebenanlagen, deren Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen weniger als 3,00 m beträgt, sind mit Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ ist zwischen Garage/Carport/Nebenanlage und Grundstücksgrenze eine Hecke aus Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

7.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauBG

7.2.1

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauBG als zu erhaltend festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Ersatzpflanzung entsprechend der abgegangenen Art zu erfolgen.

7.2.2

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauBG als zu erhaltend festgesetzten Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, bei Abgang hat eine Ersatzpflanzung entsprechend der abgegangenen Art zu erfolgen.

7.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG

7.3.1

Auf der mit F3 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten, bei Abgang hat ein Ersatz durch dieselbe Art zu erfolgen. Der Bereich zwischen Stammfuß und Radweg / Erschließungsstraße ist als artenreicher Krautsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. An geeigneten Stellen sind Ergänzungspflanzungen mit Heidekraut und Weißdorn vorzunehmen. Die vorhandene Feldhecke ist zu erhalten und zu entwickeln. Der Bereich südlich der Feldhecke ist der Sukzession zu überlassen.

7.3.2

Der als öffentliche Grünfläche F4 / LB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 – Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzes, Schutz nach § 22 (3) NAGBNatSchG gekennzeichnete Teil einer außerhalb des Plangebietes befindlichen Waihalcke, wird geschützt und erhalten. Pflegemaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Zwischen Wallfuß und Grenze der Privatgrundstücke ist ein artenreicher Krautsaum zu entwickeln und durch einen Zaun an der Grundstücksgrenze zu schützen, der vor Beginn der Erschließungsarbeiten aufzustellen und dauerhaft zu erhalten ist.

7.4 Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauBG

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lingen (Ems) kann im Einvernehmen mit der Stadt Lingen (Ems)

- das Überschreiten der Baugrenze um nicht mehr als 2,00 m, jedoch mit nicht mehr als 10% der Grundfläche des Gebäudes und
- die Überschreitung der Höhenlage der baulichen Anlagen um 0,20 m zulassen.

9. Einfügen in bestehende Rechtsverhältnisse

Im Plangebiet werden die Festsetzungen der von diesem Bebauungsplan erfassten Teilfläche des südlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 11 - Ortsteil Laxten, Baugebiet: "Gewerbegebiet nördlich der B 214" vom 30.06.1981 aufgehoben.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Dach

1.1

Für die Hauptbaukörper sind nur Satteldächer, Zeldächer, Pultdächer sowie gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig. Ausgeschlossen sind Flach-, Walim- und Mansarddächer. Satteldächer sowie gegeneinander versetzte Pultdächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben. Die Höhe des Versatzes bei gegeneinander versetzten Pultdächern darf max. 1,20 m betragen.

1.2

Die zulässige Dachneigung im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 beträgt DN = 35° - 45°. Die zulässige Dachneigung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 beträgt DN = 28° - 40°. Für Zeldächer ist eine Dachneigung ab 20° zulässig.

1.3

Auformungen der Satteldächer über den Hauptbaukörpern sowie bei allen eingeschossigen Baukörpern im Flächbereich sind max. bis zu 1/2 H der Giebelbreite und in einer Neigung von mind. 45° zulässig.

1.4

Dachgauben und -Einschnitte dürfen eine Länge von 1/2 der Traufenlänge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Gebäudeseite muss mind. 1,50 m betragen. Vor Dachgauben muss die Dachfläche in einer Breite von mind. 0,80 m durchlaufen.

2. Dacheindeckungen

2.1

Als Dacheindeckungen sind nur Dachziegel oder Dachplatten (Holzziegel, Falzpfanne) in roten, braunen und dunklen Farbtönen zulässig.

2.2

Nach der Übersichtskarte zum Farbregister RAL 840 HR ist folgender Farbrahmen festgelegt:

Farbton rot und rotbraun:
RAL Nr. 2001, 2002, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 3032, 8002, 8004, 8012, 8015

Farbton dunkel:
RAL-Nr. 6027, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7043, 9004, 9005, 9001, 9017

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, ANGABEN UND KENNZEICHNUNGEN

1. Die Verordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlage „Strot“ der Stadtwerke Lingen liegt. Bei allen Baumabnahmen innerhalb des Plangebietes sind die geltenden Schutzbestimmungen gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 15.08.2007 zu beachten und einzuhalten.

2. Schutz- und Abstandstreifen Waihalcke

Der im Norden des Plangebietes liegende Schutz- und Abstandstreifen zu der außerhalb der Plangebietes bestehenden Waihalcke ist als Bestandteil dieser Waihalcke gemäß § 9 Abs. 6 BauBG in den Bebauungsplan nachrichtlich als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzes, Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG übernommen.

HINWEISE

1. Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132).

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzohransammlungen, Schladens sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Städt. Amt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441/7959-2120, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 18 Abs. 2 des ND SchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, der Fachdienst Recht und Ordnung der Stadt Lingen (Ems) oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Plangebiet gelegentlich Gerüche auftreten können, die als Verbelästigung hinzunehmen sind.

5. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur fachwurzelnde Gehölze zulässig.

6. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), insbesondere die folgenden, in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften, können im Rathaus der Stadt Lingen (Ems) im Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14-16 während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- DIN 4109, Ausgabe November 1989
- VDI-Richtlinie 2719, Ausgabe August 1987
- DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999
- TALärm, Ausgabe 1998
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 – 1, Ausgabe Mai 1987

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung.

© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Meppen

Landkreis Emsland
Gemeinde : Lingen (Ems), Stadt
Gemarkung : Altenlingen
Flur : 25
Maßstab : 1:1000

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrundeliegenden Angaben der amtlichen Vermessungsdaten sind nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwendung für nicht amtliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planung erfolgt entsprechend dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Platzverhältnisse nach (Stand vom 21.03.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch exakt.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Orthokarte ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 25.09.2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Meppen
(LS) gez. Pötter

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauBG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) den Bebauungsplan Nr. 34 Ortsteil Laxten bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Lingen (Ems), 29.07.2014 LS gez. Krone
Der Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 Ortsteil Laxten beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauBG am 05.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lingen (Ems), 22.11.2013 LS gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 Ortsteil Laxten wurde ausgearbeitet von der Stadt Lingen (Ems) – Baudezernat –

Lingen (Ems), 21.11.2013 geändert/entworfen: 26.05.2014 gez. Kleese
Leiter FB Planung und Hochbau

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG beschlossen. Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.03.2014 bis 04.04.2014 gemäß § 9 Abs. 2 BauBG öffentlich ausgelegt.

Lingen (Ems), 07.04.2014 LS gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung nach der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 Ortsteil Laxten „Östlich Stahljans Hof“ sowie den Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne des § 4 Abs. 3 BauBG wurde im Schreiben vom 12.05.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.05.2014 gegeben.

Lingen (Ems), 30.07.2014 LS gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den Bebauungsplan Nr. 34 Ortsteil Laxten nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in seiner Sitzung am 29.07.2014 als Satzung (§ 10 BauBG) sowie die Begründung beschlossen.

Lingen (Ems), 30.07.2014 LS gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 34 Ortsteil Laxten ist gemäß § 10 Abs. 3 BauBG am 30.09.14 im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.09.14 in Kraft getreten.

Lingen (Ems), 01.10.2014 LS gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 34 Ortsteil Laxten ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung – nicht- geltend gemacht worden.

Lingen (Ems), 04.11.2015 LS gez. Schreinemacher
Stadtbaurat

Stadt Lingen (Ems)

Ortsteil Laxten

Bebauungsplan Nr. 34

mit örtlichen Bauvorschriften

Baugebiet: "Östlich Stahljans Hof"

Übersichtspl. M 1:5.000

July 2014 M 1: 1.000

STADT LINGEN EMS

Stadt Lingen (Ems)
Elisabethstraße 14-16
Postfach 2050
Telefon 0591/ 9144-0
Internet: www.lingen.de

Fachdienst Stadtplanung
49808 Lingen (Ems)
49803 Lingen (Ems)
Telefax 0591/ 9144-643
Email: info@lingen.de